



A21

Amtsblatt

21. Jahrgang — Nr. 1, Halle (Saale) 17.02.2022

INHALT

Verfahrensregelung zur Durchführung der Aufnahmeprüfung im Jahr 2022 für ein Studium in den Diplomstudiengängen Malerei/Grafik und Plastik, in den BA-Studiengängen Industriedesign, Kommunikationsdesign, Innenarchitektur, Modedesign und Multimedia VR-Design sowie in den Staatsexamensstudiengängen Kunst (Lehramt an Sekundarschulen) und Kunst (Lehramt an Gymnasien) an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 26.01.2022	2
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs-, Aufnahmeprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Kunstwissenschaften im Fachbereich Kunst der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 26.01.2022.....	7
Berufungsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 15.02.2022.....	9

**B
U**

R

Burg Giebichenstein
Kunsthochschule Halle
University of Art and Design

G

Verfahrensregelung zur Durchführung der Aufnahmeprüfung im Jahr 2022 für ein Studium in den Diplomstudiengängen Malerei/Grafik und Plastik, in den BA-Studiengängen Industriedesign, Kommunikationsdesign, Innenarchitektur, Modedesign und Multimedia|VR-Design sowie in den Staatsexamensstudiengängen Kunst (Lehramt an Sekundarschulen) und Kunst (Lehramt an Gymnasien) an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle (BURG) vom 26.01.2022

Auf Grundlage des § 69a Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.12.2010 (GVBL. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (GVBl. S. 10) und der Ordnung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Aufnahmeprüfung) vom 30.11.1995, zuletzt geändert am 04.11.2020 durch die fünfte Änderungssatzung (Amtsblatt 19. Jahrgang, 2020, Nr. 6, S. 5ff), hat das Rektorat der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle auf Grund des Senatsbeschlusses vom 26.01.2022 folgende Verfahrensregelung für das Jahr 2022 beschlossen:

Präambel

Die Weltgesundheitsorganisation hat die Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft. Das Robert-Koch-Institut stuft die Gefährdung für die Bevölkerung in Deutschland aktuell für die allgemeine Bevölkerung als sehr hoch ein. Die Ausbreitung dieses Virus stellt eine sehr dynamische und ernstzunehmende Belastung für Einzelne und für das Gesundheitssystem dar. Deshalb ist es nach wie vor erforderlich, die physischen sozialen Kontakte zwischen den Menschen auf ein Minimum zu beschränken

Wie in den Jahren 2020 und 2021 findet die Aufnahmeprüfung im Jahr 2022 zu großen Teilen online nach folgendem Zeitplan statt:

(1) Digitale Mappeneinreichung

Die digitale Mappeneinreichung ist vom 05. März bis einschließlich 13. März 2022 über das Upload-Portal ap.burg-halle.de/login möglich. Die Registrierung hierfür ist bis zum 04. März 2022 bei <https://azul.burg-halle.de> entsprechend der Vorgaben vorzunehmen.

Die Arbeiten aus der jeweiligen Bewerber*innenmappe sind zu scannen oder zu fotografieren. Es ist zu beachten, dass pro Bewerber*in maximal 200 MB Speicherplatz zur Verfügung stehen.

Im Fachbereich Design soll die digitale Mappe mindestens 20 Arbeitsproben enthalten. Die Arbeiten müssen von den Bewerber*innen selbst angefertigt worden sein. Die digitale Mappe sollte aus zeichnerischen Arbeiten sowie anderen künstlerischen und/oder gestalterischen Arbeiten bestehen, die individuelle Interessen, Arbeitsmethoden und Darstellungsfähigkeit erkennen lassen und das Interesse an der gewählten Fachrichtung zeigen. Für Bewerbungen in den Studiengängen BA Multimedia|VR-Design und Kommunikationsdesign können zusätzlich auch Bewegtbilder oder Audiofiles eingereicht werden (wie dies auf rein digitalem Weg erfolgt, ist in den weiterführenden Informationen für Bewerber*innen BA Multimedia|VR-Design, Kommunikationsdesign und Diplom Zeitbasierte Künste ausgeführt).

Im Fachbereich Kunst soll die digitale Mappe bis zu 20 Arbeitsproben enthalten. Die Arbeiten müssen von den Bewerber*innen selbst angefertigt worden sein. Die Mappe sollte aus künstlerischen Arbeiten (Zeichnungen, Objekten, Fotografien etc.) bestehen, die die individuellen Vorgehens- und Betrachtungsweisen erkennen lassen und das Interesse an der gewählten Studienrichtung zeigen. Auch Skizzenbücher können in Auszügen digital eingereicht werden und zählen als eine Arbeit. Daten mit audiovisuellen Arbeiten (Video, Animation, Klangstücke) sind nur für die Studienrichtung Zeitbasierte Künste gestattet und hier ausdrücklich erwünscht.

Weiterführende Informationen für Bewerber*innen BA Multimedia|VR-Design, Kommunikationsdesign und Diplom Zeitbasierte Künste:

Für die Abgabe von Bewegtbildern/Audiofiles etc. sind ausschließlich Downloadlinks (z.B. WeTransfer, Google Drive, Dropbox bzw. Links zu YouTube oder Vimeo) zulässig. Diese sind in ein Microsoft Word-, PDF- oder Open-/LibreOffice-Dokument einzufügen. Dieses Dokument ist ebenfalls in den Ordner „Mappe“ hochzuladen.

Es ist darauf zu achten, dass die Ablaufristen der Links so angelegt sind, dass sie bis zum Abschluss der Bewerbungsphase zugänglich sind.

Weitere Fragen zum Hochladen der Mappe werden auf <https://www.burg-halle.de/hochschule/information/aktuelles/a/faq-fuer-bewerberinnen/> beantwortet.

(2) Fachaufgabe und Aufnahmegespräch im Fachbereich Design

Terminketten und Prüfungsabläufe sind im Detail in allen Studiengängen unterschiedlich.

Die Bewerber*innen erhalten diese Informationen direkt durch die jeweiligen Studiengänge nach Ende der Upload-Frist.

Die Art der Prüfung und die einzelnen Prüfungsteile sind in allen Studiengängen gleich: die eingereichten Arbeitsproben/Mappe, Fachaufgaben und das Fachgespräch (siehe Anlage).

Die Studiengänge informieren die Bewerber*innen nach den jeweiligen Bewerbungsschritten über ein Fortkommen im Bewerbungsprozess.

Endgültige Ablehnungen und die Zusagen zum Studienplatzangebot werden über das Immatrikulations- und Prüfungsamt verschickt.

(3) Aufnahmetest und Aufnahmegespräch im Fachbereich Kunst

Ab dem 21.03.2022, nach der Mappendurchsicht und Prüfung der Unterlagen, werden die Bewerber*innen benachrichtigt, ob sie zu den Gesprächen und Aufnahmetests eingeladen werden. Vom 23. bis 24.03.2022 sollten die Bewerber*innen sich die Zeit für Prüfungsaufgaben und Gespräche möglichst im häuslichen privaten Bereich freihalten.

Die Aufgaben des Aufnahmetests werden per E-Mail übersandt. Zusammen mit den Aufgaben per E-Mail wird auch über die Art und Weise der Einreichung der Arbeiten informiert.

Die Aufnahmegespräche sind bis 30.03.2022 geplant. Die Bewerber*innen werden darüber informiert, ob sie aufgrund ihrer Mappe zum Prüfungsverfahren zugelassen sind und wann der jeweilige individuelle Gesprächstermin stattfindet. Ort und Zeit der Gespräche bzw. Art und Weise der Durchführung (Video- oder Telefonkonferenz oder Vororttermin an der Hochschule) werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

(4) Aufnahmeprüfung mittels Fernkommunikationsmittel

Findet die Aufnahmeprüfung oder Teile der Aufnahmeprüfung mittels Fernkommunikationsmitteln statt, gilt Folgendes:

Personenbezogene Daten werden verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung und der Videoaufsicht.

Während Prüfungen mittels Fernkommunikationsmitteln sind die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren.

Eine Speicherung personenbezogener Daten oder Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Die Videoaufsicht wird so eingerichtet, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Bewerber*innen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt wird.

Bewerber*innen haben in eigenständiger Verantwortung zu prüfen, ob sie über die jeweils erforderliche technische Ausstattung für die Durchführung der Aufnahmeprüfung verfügen. Dazu gehören insbesondere geeignete Kommunikationsmittel zur Bild- und Tonübertragung sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung.

(5) Erklärung über die eigenständige Erstellung der Arbeit

Für Bewerbungen im Fachbereich Design gilt:

Mit der jeweiligen Abgabe der Mappe und der Fachaufgabe haben alle Bewerber*innen die Erklärung über die eigenständige Erstellung der Arbeiten abzugeben.

Die Erklärung ist wie folgt zu verfassen und mit den hochzuladenden oder per E-Mail zu übersendenden Prüfungsteilen zu übermitteln:

„Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeiten in der digitalisierten Mappe selbstständig und alleine verfasst habe. Ebenso eigenständig habe ich die zu lösenden Fachaufgaben verfasst. Mir ist bewusst, dass jeder Verstoß gegen diese Erklärung einen Ausschluss von der Aufnahmeprüfung gem. § 12 Abs. 3 der Ordnung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Aufnahmeprüfung) zur Folge hat.“

Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Weiterhin versichere ich, dass das Prüfungsgespräch nicht aufgezeichnet wird.“

Für Bewerbungen im Fachbereich Kunst gilt:

Mit der jeweiligen Abgabe der Mappe und der Prüfungsaufgaben haben alle Bewerber*innen die Erklärung über die eigenständige Erstellung der Arbeiten abzugeben.

Die Erklärung ist wie folgt zu verfassen und mit den hochzuladenden oder per E-Mail zu übersendenden Prüfungsteilen zu übermitteln:

„Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeiten in der digitalisierten Mappe selbstständig und alleine verfasst habe. Ebenso eigenständig habe ich die zu lösenden Prüfungsaufgaben verfasst und zwar in dem vorgegebenen Zeitrahmen am jeweiligen Prüfungstag. Mir ist bewusst, dass jeder Verstoß gegen diese Erklärung einen Ausschluss von der Aufnahmeprüfung gem. § 12 Abs. 3 der Ordnung zur Feststellung einer besonderen künstlerischen und gestalterischen Befähigung (Aufnahmeprüfung) zur Folge hat. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Weiterhin versichere ich, dass das Prüfungsgespräch nicht aufgezeichnet wird.“

(6) Gleichwertigkeit

Für von der geltenden Aufnahmeprüfungsordnung abweichende Bestimmungen für die Durchführung der Aufnahmeprüfung im Jahr 2022 gilt entsprechend § 13 Abs. 2 HSG LSA, dass die Aufnahmeprüfungen sowohl der Vorjahre denen des Jahres 2022 und umgekehrt, als auch, dass im Jahr 2022 in Präsenz oder in digitaler Form erfolgte Aufnahmeprüfungen einander gleichwertig sind.

(7) Inkrafttreten

Diese Regelung wurde ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 26.01.2022 und des Rektoratsbeschlusses vom 25.02.2021. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, bzgl. des Beginns der Registrierung rückwirkend in Kraft und gilt für das Jahr 2022.

Halle (Saale), 26.01.2022
Prof. Dieter Hofmann
Rektor

Anlagen

Anlagen

Aufnahmeprüfung BA- Studiengang Innenarchitektur

Aufgabennummer	Aufgabe	Punkte
I. Vorauswahl (60 Punkte)		
1.	Eingereichte Arbeitsproben / Mappe digital	20 Punkte
2.	Fachaufgabe I	20 Punkte
3.	Fachaufgabe II	10 Punkte
4.	Fachaufgabe III	10 Punkte
Zwischenauswertung: erforderliche Punktzahl 40% 24 Punkte		
II. Hauptverfahren (40 Punkte)		
5.	Fachgespräch	40 Punkte
Gesamt	Erforderliche Punktzahl 40% = 40 Punkte sowie mindestens 20 Punkte bei Aufgabe 5. Ohne Allgemeine Hochschulreife 60% = 60 Punkte sowie mindestens 20 Punkte bei Aufgabe 5.	100 Punkte

Aufnahmeprüfung BA- Studiengang Kommunikationsdesign

Aufgabennummer	Aufgabe	Punkte
I. Vorauswahl (30 Punkte)		
1.	Eingereichte Arbeitsproben / Mappe digital	30 Punkte
Zwischenauswertung: erforderliche Punktzahl 40% 12 Punkte		
II. Hauptverfahren (60 Punkte)		
2.	Fachaufgabe	30 Punkte
3.	Fachgespräch	30 Punkte
Gesamt	Erforderliche Punktzahl 40% =36 Punkte so- wie mindestens 15 Punkte bei Aufgabe3. Ohne Allgemeine Hochschulreife 60% = 54 Punkte sowie mindestens 15 Punkte bei Aufgabe 3.	90 Punkte

Aufnahmeprüfung BA- Studiengang Modedesign

Aufgabennummer	Aufgabe	Punkte
1 Vorauswahl (30 Punkte)		
1.	Eingereichte Arbeitsproben / Mappe digital	30 Punkte
Zwischenauswertung: erforderliche Punktzahl 40% 12 Punkte		
II. Hauptverfahren (70 Punkte)		
2.	Fachaufgabe	40 Punkte
3.	Fachgespräch	30 Punkte
Gesamt	Erforderliche Punktzahl 40% =40 Punkte sowie mindestens 15 Punkte bei Aufgabe 3. Ohne Allgemeine Hochschulreife 60% = 60 Punkte.	100 Punkte

Aufnahmeprüfung BA- Studiengang Industriedesign

Aufgabennummer	Aufgabe	Punkte
I. Vorauswahl (60 Punkte)		
1.	Eingereichte Arbeitsproben / Mappe digital	30 Punkte
2.	Fachaufgabe	30 Punkte
Zwischenauswertung: erforderliche Punktzahl 40% 24 Punkte		
II. Hauptverfahren (40 Punkte)		
3.	Fachgespräch	40 Punkte
Gesamt	Erforderliche Punktzahl 40% = 40 Punkte sowie mindestens 20 Punkte bei Aufgabe 3. Ohne Allgemeine Hochschulreife 60% = 60 Punkte sowie mindestens 20 Punkte bei Aufgabe 3.	100 Punkte

Aufnahmeprüfung BA- Studiengang MM | VR Design

Aufgabennummer	Aufgabe	Punkte
I. Vorauswahl (60 Punkte)		
1.	Eingereichte Arbeitsproben / Mappe digital	20 Punkte
2.	Fachaufgabe I	10 Punkte
3.	Fachaufgabe II	10 Punkte
Zwischenauswertung: erforderliche Punktzahl 40% 16 Punkte		
II. Hauptverfahren (60 Punkte)		
4.	Fachaufgabe III	20 Punkte
5.	Fachgespräch	40 Punkte
Gesamt	Erforderliche Punktzahl 40% = 40 Punkte sowie mindestens 20 Punkte bei Aufgabe 5. Ohne Allgemeine Hochschulreife 60% = 60 Punkte sowie mindestens 20 Punkte bei Aufgabe 5.	100 Punkte

Aufnahmeprüfung FB Kunst
Diplom- und Staatsexamen – Studiengänge Malerei/Grafik, Plastik, Kunst Lehramt –
Prüfungsaufgaben

	Aufgabe	Punkte
I. Vorauswahl (10 Punkte)		
	Eingereichte Arbeitsproben/ Mappe digital	10 Punkte
Zwischenauswertung: erforderliche Punktzahl 50% 5 Punkte für die Zulassung zum Hauptverfahren		
II. Hauptverfahren (80 Punkte)		
Tag 1		
Auswahl zwischen drei Aufgaben / zwei davon müssen bearbeitet werden		
	Prüfungsaufgabe I	15 Punkte
	Prüfungsaufgabe II	15 Punkte
	Prüfungsaufgabe III	15 Punkte
Tag 2		
Auswahl zwischen drei Aufgaben / zwei davon müssen bearbeitet werden		
	Prüfungsaufgabe IV	15 Punkte
	Prüfungsaufgabe V	15 Punkte
	Prüfungsaufgabe VI	15 Punkte
Tag 3		
	Fachgespräch	20 Punkte
Gesamt	Erforderliche Punktzahl 40% = 36 Punkte sowie mindestens 10 Punkte beim Fachgespräch Ohne Allgemeine Hochschulreife 50% = 45 Punkte sowie mindestens 10 Punkte beim Fachgespräch	90 Punkte

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs-, Aufnahmeprüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Kunstwissenschaften im Fachbereich Kunst der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle

Auf Grundlage der §§ 54 Abs. 1 Satz 2, 67a Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 1. Juli 2021 (GVBl. 368, 369), hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungs-, Aufnahmeprüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Kunstwissenschaften im Fachbereich Kunst der Burg Giebichenstein Kunst-

hochschule Halle, bekanntgegeben im Amtsblatt der Hochschule, 18. Jg., Nr. 1 vom 18.03.2019, wird wie folgt geändert:

§ 7b. wird wie folgt neu gefasst:

b. Leistungsnachweise und Prüfungsarten
Bei allen Leistungsnachweisen und Prüfungsarten muss beachtet werden, dass die Aufgaben in all ihren Einzelteilen in der durch die Kreditpunkte veranschlagten Arbeitszeit zu bewältigen sind. Es gibt folgende Leistungsnachweise und Prüfungsarten:

(1) Dokumentation (D): In Seminaren und Übungen können als Teil der Seminarleistung Dokumentationen (z.B. Protokolle, Visualisierungen, Mitschriften, Bild-Text-Kombinationen) gefordert werden. Die Bearbeitung und Abgabe der Dokumentation erfolgt studienbegleitend in dem Semester, in welchem das Seminar oder die

Übung belegt wird. Die Entscheidung über eine Möglichkeit der Bearbeitung in Gruppen obliegt dem*der Lehrenden. Diese Dokumentationen werden nicht benotet. Umfang: 2-3 Standardseiten.

(2) Projekt mit Dokumentation und Präsentation (P): Das fachspezifische Projekt soll wissenschaftliche Fundierung, methodische Kompetenz und theoretisches Reflexionsvermögen mit einem Anwendungsgebiet verbinden. Die Bewältigung der Aufgabe kann verpflichtend Vor- bzw. Nacharbeitsphasen in der vorlesungsfreien Zeit miteinschließen. Das Projekt muss dokumentiert und präsentiert werden. Die Prüfung ist erfüllt, wenn alle Einzelleistungen termingerecht erbracht wurden. Die Dokumentation umfasst: ein Portfolio (20-30 Standardseiten), einen zusammenfassenden Text (max. 3000 Zeichen inkl. Leerzeichen) und max. fünf Fotos (mit Bildunterschriften und gesicherten Bildrechten) für die Darstellung des Projekts auf der Website der BURG. Die Präsentation umfasst: die mündliche Vorstellung des Projektes (45 min) und ein anschließendes Gespräch (45 min) mit dem*der betreuenden Professor*in sowie einem*einer Beisitzer*in, der*die im Studiengang lehrt. Die Präsentation kann hochschulöffentlich oder – auf Wunsch der*des Präsentierenden – auch unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit vorgestellt werden. Der Ablauf und der Inhalt der Prüfung werden protokolliert.

(3) Hausarbeit (H): Dies ist eine benotete schriftliche Arbeit, bei der ein mit dem*der Prüfer*in abgesehenes Thema selbstständig bearbeitet wird. Hausarbeiten umfassen - bei einem Workload von 120h (Modul 2): 18 - 22 Seiten (2000 Zeichen inkl. Leerzeichen pro Seite) - bei einem Workload von 90h (Modul 3): ca. 12 - 16 Seiten (2000 Zeichen inkl. Leerzeichen pro Seite).

(4) Referat (R): Dies ist eine kompakte, mündliche Präsentation von Erkenntnissen, die Ergebnisse einer vertiefenden Auseinandersetzung mit einem Thema vorstellen. Die Präsentation kann auch Praxiselemente (z.B. Erprobung von Vermittlungsformaten) oder Interaktionen (z.B. Diskussionsanlässe und -moderation) enthalten. Referate sind Teil der Seminarleistung und werden nicht benotet. Umfang: 20-30 min.

(5) Mündliche Prüfung (M): In der mündlichen Prüfung wird nachgewiesen, dass über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt wird, Zusammenhänge erkannt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Mündliche Prüfungen werden von dem*der Lehrenden im Beisein

eines*einer Beisitzer*in abgenommen, protokolliert und benotet. Gruppenprüfungen sind möglich. Dauer: 20-30 min.

(6) Teilnahmebescheinigung (T): Für die regelmäßige Teilnahme inkl. Erbringung von Seminarleistungen laut Modulbeschreibung der betreffenden Lehrveranstaltungen wird eine Teilnahmebescheinigung ohne Benotung ausgestellt.

§ 7c Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Die Prüfung besteht aus

- einer Masterthesis (60-80 Seiten)
- der Präsentation der Masterthesis (30 min)
- sowie einem Prüfungsgespräch (30 min)

Artikel 2

– Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft.

– Diese Satzung wurde aufgrund des Senatsbeschlusses vom 26.01.2022 ausgefertigt.

Halle (Saale), 26.01.2022

Prof. Dieter Hofmann

Rektor

Berufungsordnung

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 11 i. V. m. § 67a Abs. 1 S. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GvBl. 368, 369) erlässt der Senat der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Geltungsbereich, Fristen und Grundsätze

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Grundsätze

Teil 2: Zuständigkeiten der Mitwirkenden an Berufungsverfahren

- § 4 Berufungskommission und Berufungskommissionsvorsitzende*r
- § 5 Berufsbeauftragte*r
- § 6 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches und Schwerbehindertenvertretung der Hochschule
- § 7 Erweiterter Fachbereichsrat
- § 8 Senat
- § 9 Externe Gutachter*innen
- § 10 Rektor*in

Teil 3: Beginn des Berufungsverfahrens

- § 11 Freigabe der Professur
- § 12 Bestellung der Berufungskommission
- § 13 Ausschreibung

Teil 4: Verfahrensgrundsätze

- § 14 Grundsätze der Arbeit der Berufungskommission
- § 15 Beschlussfähigkeit und Abstimmung
- § 16 Befangenheit
- § 17 Verschwiegenheit
- § 18 Dokumentation des Berufungsverfahrens

Teil 5 Auswahlverfahren

- § 19 Auswahlkriterien
- § 20 Auswahlverfahren
- § 21 Vorauswahl geeigneter Bewerber*innen
- § 22 Aktive Gewinnung von Bewerber*innen
- § 23 Persönliche Vorstellung und Entscheidung über die engere Wahl
- § 24 Gutachten
- § 25 Berufungsvorschlag der Berufungskommission

Teil 6: Prüfung und Beschlussfassung durch die Gremien

- § 26 Beschlussfassung des erweiterten Fachbereichsrates
- § 27 Interne Prüfung
- § 28 Beschlussfassung des Senats

Teil 7: Berufung von Professor*innen

- § 29 Berufung durch den*die Rektor*in
- § 30 Abbruch des Berufungsverfahrens
- § 31 Abwehr auswärtiger Rufe

Teil 8: Schlussbestimmungen

- § 32 Übergangsregelungen
- § 33 Inkrafttreten

Teil 1 Geltungsbereich, Fristen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Zuständigkeiten, die Mitwirkung und das Verfahren zur Besetzung von Professuren an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle und die Verhandlungen des*r Rektor*in zur Rufabwehr.

(2) Diese Ordnung findet keine Anwendung auf Verfahren bei Auslaufen von befristet besetzten Professuren nach §38 Abs. 1 Satz 11 HSG LSA, auf die Bestellung von Honorarprofessor*innen, auf die Verleihung des Titels außerplanmäßige*r Professor*in, auf die Bestellung von Gastprofessor*innen und auf die Einstellung von Vertretungsprofessor*innen.

§ 2 Fristen

(1) Das Berufungsverfahren ist so rechtzeitig einzuleiten, dass im Sinne der Wahrnehmung der Dienstaufgaben die Besetzung zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen kann.

(2) Liegt der Leitung der Hochschule innerhalb der Fristen des § 36 Abs. 10 HSG LSA kein Berufungsvorschlag vor und bestehen keine zwingenden Gründe für die Verzögerung des Vorschlages, beruft die Leitung der Hochschule nach Anhörung des zuständigen Fachbereiches eine geeignete Person.

§ 3 Grundsätze

(1) Die Besetzung einer Professur folgt dem Grundsatz der Bestenauslese, d. h. Bewerber*innen sind aufgrund ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zu beurteilen.

(2) Der Leitung der Hochschule obliegt die Aufsicht über das gesamte Berufungsverfahren. Der jeweils das Verfahren durchführende Fachbereich trägt Sorge dafür, dass der Ablauf des Verfahrens für die Bewerber*innen hinreichend transparent ist.

(3) Die Hochschule setzt sich für eine diskriminierungsfreie Einstellungspolitik ein und legt Wert auf Chancengleichheit und Diversität. Sie strebt die Erhöhung des Frauenanteils an und fordert Frauen ausdrücklich auf, sich zu bewerben. Bewerbungen von Schwerbehinderten sowie ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt.

Teil 2: Zuständigkeiten der Mitwirkenden an Berufungsverfahren

§ 4 Berufungskommission und Berufungskommissionsvorsitzende*r

(1) Die Berufungskommission wird auf Vorschlag des*der Dekan*in des jeweiligen Fachbereiches und durch Beschluss des Fachbereichsrats mit den Mitgliedern nach § 36 Abs. 3 HSG LSA gebildet. Abwesende Mitglieder werden nicht vertreten. Abweichend hiervon kann sich die*der Gleichstellungsbeauftragte des jeweiligen Fachbereiches gemäß § 72 Abs. 3 S. 9 HSG LSA stimmberechtigt vertreten lassen.

(2) Aufgabe der Berufungskommission ist es, mit den in der Ausschreibung genannten Anforderungen und daraus abgeleiteten Kriterien durch Sichtung der Bewerbungen eine Vorauswahl über grundsätzlich geeignete Bewerber*innen zu treffen und im weiteren Verlauf die Kandidat*innen auszuwählen, welche zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen werden und im Nachgang diejenigen auszuwählen, die für eine Listenplatzierung am besten geeignet sind. Die Berufungskommission entscheidet über die externen Gutachter*innen. Nach Vorliegen entsprechender Gutachten zu den ausgewählten Kandidat*innen trifft sie die Entscheidung über eine Berufsungsliste, die sie dem Fachbereichsrat als Vorschlag zur Beschlussfassung vorlegt.

(3) Der*Die Berufungskommissionsvorsitzende leitet die Kommission und deren Sitzungen. Er*Sie ist für den geregelten Ablauf des Verfahrens, für die Kommunikation mit Bewerber*innen, für die Dokumentation des Verfahrens, für die Einholung von Gutachten sowie für die Erstellung der Listenbegründung verantwortlich.

§ 5 Berufungsbeauftragte*r

(1) Der*Die Berufungsbeauftragte wird auf Beschluss der Hochschulleitung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle bestellt. Es wird auch ein*e Stellvertreter*in bestimmt.

(2) Der*Die Berufungsbeauftragte berät und unterstützt die Arbeit der Berufungskommissionen.

(3) Er*Sie kann in die für Berufungsverfahren erforderlichen Gremiensitzungen zur Teilnahme eingeladen werden. Dazu ist er*sie wie ein Mitglied zu laden und zu informieren und kann alle das Verfahren betreffenden Unterlagen einsehen.

(4) Er*Sie prüft das Berufungsverfahren, nachdem es vom Fachbereichsrat zur weiteren Behandlung für den Senat bei der Leitung der Hochschule eingereicht wurde. Nach Prüfung der Unterlagen werden diese dem*der Rektor*in mit einer Empfehlung übergeben.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches und Schwerbehindertenvertretung der Hochschule

(1) Der*Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches achtet im Berufungsverfahren auf die Chancengerechtigkeit aller Bewerber*innen und nimmt vor diesem Hintergrund ihre gesetzlichen Pflichten wahr. Er*Sie ist stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission. Dem Berufungsvorschlag fügt er*sie sein*ihr schriftliches Votum bei.

(2) Am Berufungsverfahren sind im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags der*die Schwerbehindertenvertreter*in (Vertrauensperson) und der*die Inklusionsbeauftragte zu beteiligen, sofern eine Bewerbung eines schwerbehinderten Menschen oder diesem Gleichgestellten bekannt ist. Der*Die Berufungskommissionsvorsitzende hat den*die Schwerbehindertenvertreter*in und die*den Inklusionsbeauftragte*n nach Bekanntwerden einer solchen Bewerbung unverzüglich zu informieren.

(3) Der*Die Schwerbehindertenvertreter*in und der*die Inklusionsbeauftragte können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen nehmen und an Sitzungen der Berufungskommission und an Vorstellungsgesprächen teilnehmen. Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten wird im Rahmen der Entscheidung zum Berufungsvorschlag angehört.

§ 7 Erweiterter Fachbereichsrat

(1) Im Fachbereich entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission. Er setzt sich aus den Mitgliedern des Fachbereichsrats sowie allen Professor*innen des Fachbereiches zusammen.

(2) Der erweiterte Fachbereichsrat entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung auf Grundlage der Listenbegründung des*der Vorsitzenden der Berufungskommission und der in der Fachbereichsratssitzung vorliegenden Bewerbungsunterlagen in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission. Die Abstimmungsergebnisse müssen nach Professor*innen und Nicht-Professor*innen getrennt dokumentiert werden.

(3) Stimmt der erweiterte Fachbereichsrat dem Berufungsvorschlag zu, so wird dieser dem Senat zur Abstimmung vorgelegt.

(4) Stimmt der erweiterte Fachbereichsrat dem vorgelegten Berufungsvorschlag nicht zu, so weist der*die Dekan*in ihn mit entsprechender Begründung an die Berufungskommission zurück. Stimmt der erweiterte Fachbereichsrat bei erneuter Vorlage weiterhin dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission nicht zu, kann er die Liste mit veränderter Reihung beschließen oder das Verfahren beenden.

§ 8 Senat

(1) Der Senat entscheidet nach Zustimmung des erweiterten Fachbereichsrates in nicht öffentlicher Sitzung über den von dem*der Dekan*in des jeweiligen Fachbereiches eingebrachten Berufungsvorschlag in geheimer Abstimmung.

(2) Der Senat kann den Berufungsvorschlag ganz oder mit Auflagen an den Fachbereich zurückverweisen.

§ 9 Externe Gutachter*innen

(1) Externe Gutachter*innen erstellen auf Anforderung des*der Vorsitzenden der Berufungskommission ein vergleichendes Gutachten zu den Kandidat*innen des vorgesehenen Berufungsvorschlags. Die Regelungen in § 17 gelten entsprechend.

(2) Externe Gutachter*innen können auf dem Berufsgebiet ausgewiesene Wissenschaftler*innen, Künstler*innen oder Gestalter*innen sein, welche der Hochschule nicht angehören. Gutachter*innen sind auf dem Berufsgebiet in der Regel ausgewiesen, wenn sie das Fach an einer Hochschule vertreten oder für dieses Gebiet mit der Habilitation die Berufungsfähigkeit erworben haben. Sind die Gutachter*innen im Ausnahmefall keine Professor*innen, gelten sie als ausgewiesen, wenn sie die für die Berufungsfähigkeit gleichwertigen wissenschaftlichen, künstlerischen oder gestalterischen Leistungen vorweisen können. Der Ausnahmefall ist vorab mit der Hochschulleitung abzuklären und bedarf der Begründung und Genehmigung durch diese.

§ 10 Rektor*in

(1) Auf der Grundlage der Beschlüsse der Berufungskommission, des erweiterten Fachbereichsrats und des Senats zum Berufungsvorschlag erfolgt die Ruferteilung durch den*die Rektor*in.

(2) Der*Die Rektor*in und der*die Kanzler*in führen unter Einbeziehung des*der Dekan*in des zuständigen Fachbereiches die Berufungsverhandlung.

Teil 3: Beginn des Berufungsverfahrens

§ 11 Freigabe der Professur

(1) Soll eine freie oder freiwerdende Stelle für einen*eine Professor*in entsprechend des Stellenplanes der Hochschule wiederbesetzt werden, so stellt der*die Dekan*in auf Beschluss des Fachbereichsrates einen Antrag auf Wiederbesetzung an die Hochschulleitung.

(2) Das Rektorat entscheidet nach Anhörung des Fachbereichsrates und nach Stellungnahme des Senats, ob die bestehende Professur beibehalten, deren Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wiederbesetzt

werden soll. Entsprechend § 36 Abs. 1 HSG LSA zeigt das Rektorat diese Entscheidung dem Ministerium an.

(3) Zur Freigabe der Stelle soll der jeweilige Fachbereich folgende Angaben und Unterlagen beibringen:

- Denomination und ggf. Antrag zur Änderung der Denomination,
- Aussagen über die Einbindung der Stellenbesetzung in die Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplanung sowie die Zielvereinbarung mit dem Land Sachsen-Anhalt,
- Begründung der Bedeutung des Lehrgebietes bzw. der Denomination für das Profil der Hochschule,
- Art der Besetzung der Professur (Wiederbesetzung, Neubesetzung, Umwidmung, Befristung),
- Begründung der Notwendigkeit zur Besetzung der Stelle aus Sicht von Forschung und Lehre,
- Aussagen zur Befristung der Professur (falls zutreffend),
- Informationen zur vorhandenen und ggf. zusätzlich benötigten Ausstattung,
- Beschluss des Fachbereichsrates zur Besetzung der Professur.

(4) Die Leitung der Hochschule prüft die Freigabe und zeigt bei positiver Entscheidung dem zuständigen Ministerium die Freigabe der Stelle unter Vorlage der Dokumente gem. Abs. 3 an. Darüber hinaus werden folgende Dokumente an das Ministerium gesendet:

- Beschluss des Rektorates über die Fortführung der Professur, die Änderung ihrer Funktionsbeschreibung, ggf. Änderung der Denomination, die Zuweisung der Professur zu einem anderen Aufgabenbereich oder die Nichtwiederbesetzung,
- Stellungnahme des Senats zum Beschluss des Rektorates,
- geplanter Modus der Stellenbesetzung, z. B. Ausschreibungsverfahren oder Verzicht auf ein Ausschreibungsverfahren; im Falle eines geplanten Ausschreibungsverzichtes soll in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der entsprechende Antrag auf Zustimmung des zuständigen Ministeriums gleichzeitig mit dem Antrag zur Freigabe der Professur gestellt werden,
- Identifikation der Stelle, Angabe der Stellennummer.

(5) Sofern vier Wochen nach Anzeige und Nachweis der vollständigen Unterlagen vom zuständigen Ministerium keine Einwände erhoben werden, gilt die Freigabe gem. § 36 Abs. 1 HSG LSA als erklärt. Wurde der Ausschreibungstext noch nicht beigefügt, so wird dieser vor der

Ausschreibung der Stelle beim zuständigen Ministerium nachgereicht.

§ 12 Bestellung der Berufungskommission

Nach der Entscheidung der Freigabe der Stelle beschließt der Fachbereichsrat auf Vorschlag des*der Dekanin die Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission entsprechend § 36 Abs. 3 HSG LSA.

§ 13 Ausschreibung

(1) Der*Die Dekan*in erstellt in Abstimmung mit dem Fachbereichsrat den Ausschreibungstext oder beauftragt die Berufungskommission, den Ausschreibungstext zu erstellen.

(2) Nach Beschluss des Ausschreibungstextes im Fachbereichsrat wird dieser dem Rektorat zur Prüfung vorgelegt und dem Senat die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

(3) Das Rektorat prüft den Ausschreibungstext unter Berücksichtigung der Einbindung der Stellenbesetzung in die Hochschulstruktur- und Hochschulentwicklungsplanung sowie in die Zielvereinbarung.

(4) Die Stellen sind gemäß § 36 Abs. 2 auszuschreiben. Ein Ausschreibungsverzicht ist von dem*der Dekan*in zu begründen. Auch im Falle eines Ausschreibungsverzichtes nach § 36 Abs. 2 HSG LSA erfolgt ein reguläres Berufungsverfahren.

(5) Der Ausschreibungstext ist dem zuständigen Ministerium zur Freigabe vorzulegen.

Teil 4: Verfahrensgrundsätze

§ 14 Grundsätze der Arbeit der Berufungskommission

(1) Zu jeder Sitzung der Berufungskommission ist in Textform rechtzeitig einzuladen. Die Mitglieder haben an allen Phasen der Arbeit der Berufungskommission mitzuwirken.

(2) Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder und weitere am Verfahren beteiligte Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Mitglieder der Berufungskommission, die in einer Sitzung nicht am vorgesehenen Sitzungsort anwesend sind, können auf Entscheidung des*der Vorsitzenden in begründeten Ausnahmefällen mit Hilfe technischer Kommunikationsverbindungen, die eine aktive Mitwirkung gewährleisten, teilnehmen. Sie gelten als anwesend. Davon abweichend müssen bei der persönlichen Vorstellung der Kandidat*innen und bei der letzten Abstimmung in der Berufungskommission die Mitglieder der Berufungskommission persönlich anwesend sein. Nur in begründeten Fällen kann durch Beschluss der Berufungskommission hiervon abgewichen werden.

§ 15 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnimmt und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Dabei muss die Mehrheit der Gruppe der Professor*innen vorhanden sein.

(2) Die Stimmabgabe ist nur durch anwesende Mitglieder der Berufungskommission zulässig. Als anwesend gilt auch ein Mitglied, welches auf Entscheidung des*der Vorsitzenden in begründeten Ausnahmefällen durch technische Verfahren, insbesondere Telefon- oder Videokonferenz, in die Lage versetzt ist, an den Beratungen der Kommission teilzunehmen und mitzuwirken.

(3) Entscheidungen innerhalb der Berufungskommission bedürfen außer der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission auch der Mehrheit der stimmberechtigten Gruppe der Professor*innen. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung im dritten Abstimmungsgang die Mehrheit der Gruppe der Professor*innen. Abwesende Mitglieder, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen von stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern werden zur Berechnung der erforderlichen Mehrheit mitgezählt und wirken sich im Ergebnis wie Nein-Stimmen aus.

(4) Aus dem protokollierten Abstimmungsergebnis müssen das Gesamtergebnis und das Ergebnis der Gruppe der Professor*innen ersichtlich werden.

§ 16 Befangenheit

(1) In der Berufungskommission darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wer befangen ist oder wo Befangenheit zu besorgen ist. Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, frühzeitig nach Kenntniserlangung der Bewerbungen offen zu legen, ob Befangenheitsgründe anzunehmen sind und ob Anhaltspunkte für die Annahme der Besorgnis der Befangenheit vorliegen; dies gilt entsprechend für Gutachter*innen. Der*Die Vorsitzende der Berufungskommission belehrt in der ersten Sitzung alle Mitglieder über die Einhaltung dieser Grundsätze. Die Gutachter*innen legen schriftlich im Gutachten dar, dass keine Befangenheit besteht.

(2) Befangen sind

- Bewerber*innen,
- Personen, die durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können,
- Angehörige von Bewerber*innen,
- Personen, die bei einem*einer Bewerber*in oder bei einem der Mitglieder der Berufungskommission gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihr bzw. ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind,
- Personen, bei denen zu den Bewerber*innen ein Schüler*innen- / Lehrer*innenverhältnis bestand und dieses noch keine sechs Jahre zurückliegt,
- Personen, die außerhalb der Beteiligung an der Berufungskommission in derselben Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben,
- ehemalige Inhaber*innen der zu besetzenden Professur.

(3) Besorgnis der Befangenheit besteht, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiisch sachliche Amtsausführung zu rechtfertigen. Der Grund kann in der Person oder der Art der Sachbehandlung liegen. Ein solcher Grund liegt regelmäßig dann vor, wenn zu befürchten ist, dass Beteiligte nicht mit der gebotenen Distanz, Unbefangenheit und Objektivität entscheiden, sondern sich von persönlichen Vorurteilen oder sonstigen sachfremden Erwägungen leiten lassen könnten.

(4) Liegt ein Befangenheitsgrund eines Kommissionsmitgliedes nach Absatz 2 vor oder bestehen Anhaltspunkte für die Annahme der Besorgnis der Befangenheit

nach Absatz 3, setzt sich im Zweifel die Berufungskommission mit dem*der Berufsbeauftragten ins Benehmen und beschließt nach Anhörung des betreffenden Mitglieds über dessen Ausschluss. Das betroffene Mitglied ist von der Mitwirkung an dieser Entscheidung ausgeschlossen.

(5) Liegt ein Befangenheitsgrund eines*einer Gutachter*in nach Absatz 2 vor oder besteht die Besorgnis der Befangenheit nach Absatz 3, setzt sich im Zweifel die Berufungskommission mit dem*der Berufsbeauftragten ins Benehmen und beschließt, den*die Gutachter*in nicht zu beauftragen oder das schon bestehende Gutachten nicht zu verwenden und ein neues Gutachten einzuholen.

§ 17 Verschwiegenheit

(1) Die Grundsätze des Datenschutzes sind in Berufungsverfahren einzuhalten.

(2) Der*Die Vorsitzende der Berufungskommission belehrt alle Mitglieder über die Einhaltung der Verschwiegenheit im gesamten Berufungsverfahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach dem Ende der Mitgliedschaft fort.

§ 18 Dokumentation des Berufungsverfahrens

(1) Für jedes Berufungsverfahren ist eine Berufsakte anzulegen.

(2) Die Sitzungen der Berufungskommission sind zu protokollieren. Der*Die Vorsitzende der Berufungskommission legt fest, welche Person die Sitzungen protokolliert. Die Protokolle werden von der*dem Vorsitzenden und dem*der Protokollführenden unterzeichnet und sind Bestandteil der Akte des Berufungsverfahrens. Der*Die Vorsitzende ist für die Richtigkeit des Protokolls verantwortlich.

(3) Jedes Mitglied der Berufungskommission kann einen abweichenden Standpunkt zum Verfahrensablauf und zum Ergebnis in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist binnen einer Woche nach der jeweiligen Sitzung der Berufungskommission bei der*dem Vorsitzenden der Berufungskommission einzureichen und dem Protokoll über die Sitzung beizufügen.

(4) Der*Die Vorsitzende der Berufungskommission erstellt eine Listenbegründung und eine Dokumentation des Verfahrensablaufes. Diese müssen mindestens enthalten:

- die chronologische Wiedergabe des Berufungsverfahrens mit den Beschlüssen der am Verfahren Beteiligten, einschließlich der Beteiligung der Schwerbehindertervertretung,
- eine ausführliche Würdigung der Berufungsvoraussetzungen der Kandidat*innen des Listenvorschlages und die Begründung für die Bewerber*innenauswahl,
- das Votum der*des Gleichstellungsbeauftragten,
- Sondervoten, falls vorhanden,
- das vergleichende Gutachten.

Teil 5: Auswahlverfahren

§ 19 Auswahlkriterien

(1) Die Berufungskommission stellt in ihrer ersten Sitzung die für das jeweilige Berufungsverfahren geltenden Auswahlkriterien aus den Anforderungen des Hochschulgesetzes und den zusätzlichen Bedingungen aus dem Ausschreibungstext fest und dokumentiert diese im Sitzungsprotokoll.

(2) Gleichzeitig dokumentiert sie im Sitzungsprotokoll, mit welchen Inhalten die Kriterien erfüllt werden können.

§ 20 Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren besteht aus:

- a) der Vorauswahl geeigneter Bewerber*innen anhand der Bewerbungsunterlagen gem. § 22,
- b) der persönlichen Vorstellung der vorausgewählten Bewerber*innen in der Hochschule, die mindestens aus einer hochschulöffentlichen Anhörung sowie des persönlichen Gesprächs mit den Bewerber*innen vor der Berufungskommission besteht, sowie der Entscheidung über die Aufnahme in die engere Wahl gem. § 23,
- c) der Festlegung der Gutachter*innen und der Einholung der Gutachten gem. § 24 und
- d) der Aufstellung eines Berufungsvorschlages gem. § 25.

§ 21 Vorauswahl geeigneter Bewerber*innen

(1) Die eingehenden Bewerbungen werden durch das Personaldezernat erfasst und es wird eine Bewerber*innenübersicht erstellt.

(2) Bewerbungen, die nicht innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangen sind, können auf Beschluss der Berufungskommission in das Verfahren aufgenommen werden, wenn eine Sichtung der fristgerecht eingegangenen Bewerbungen noch nicht abgeschlossen ist. § 23 bleibt davon unberührt.

(3) Die Berufungskommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und prüft für jede Bewerbung die Erfüllung der formalen Voraussetzungen gem. § 35 HSG LSA.

(4) Die Berufungskommission prüft und bewertet alle Bewerbungen nach den festgelegten Auswahlkriterien und entscheidet, welche Bewerber*innen zur persönlichen Vorstellung eingeladen werden. Die Gründe für die Auswahl zur Einladung sowie für die Entscheidung der Berufungskommission, Bewerber*innen nicht einzuladen, müssen dokumentiert werden.

(5) Liegt der Berufungskommission eine Bewerbung eines Angehörigen der Hochschule vor, so muss dieser eine mindestens dreijährige wissenschaftliche oder künstlerisch-gestalterische Berufserfahrung außerhalb der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle und auch ausreichende Lehrerfahrung außerhalb der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle nachweisen können. Im Übrigen gilt § 36 Abs. 6 HSG LSA entsprechend.

§ 22 Aktive Gewinnung von Bewerber*innen

(1) Die Mitglieder der Berufungskommission können in Abstimmung mit den weiteren Mitgliedern der Kommission nach der ersten Sichtung der Bewerbungen geeignet erscheinende Personen persönlich ansprechen und zur Bewerbung ermuntern.

(2) Die Bemühungen der Berufungskommission zur aktiven Bewerber*innengewinnung sind angemessen zu protokollieren.

§ 23 Persönliche Vorstellung und Entscheidung über die engere Wahl

(1) Die vorausgewählten Bewerber*innen werden zur persönlichen Vorstellung in Textform eingeladen. Bei Verhinderung kann auf Wunsch in der Regel einmalig dem*der betroffenen Bewerber*in in Abstimmung mit der Berufungskommission ein Ersatztermin angeboten werden. Bewerber*innen, die ohne Begründung nicht

zur persönlichen Vorstellung erscheinen, scheiden aus dem weiteren Verfahren aus.

(2) Art, Format und Dauer der hochschulöffentlichen Anhörungen werden von der Berufungskommission für alle Bewerber*innen in dem jeweiligen Verfahren in gleicher Weise festgelegt.

(3) Die Anhörungen der Bewerber*innen sind in geeigneter Art und Weise hochschulöffentlich bekannt zu geben. Die Mitglieder des Fachbereichsrates, alle Professor*innen, die Angehörigen des Mittelbaus und die Studierenden des Fachbereiches sind gesondert zu informieren.

(4) Die Berufungskommission führt nach der jeweiligen Anhörung mit den Bewerber*innen ein persönliches Gespräch unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit durch. In diesem wird u.a. auf die Darstellung zu den künftigen Vorhaben in Lehre und Forschung eingegangen.

(5) Nach dem persönlichen Gespräch bewertet die Berufungskommission unter Anwendung der Auswahlkriterien die grundsätzliche Listenfähigkeit der Bewerber*innen und zieht in der Regel mind. drei Bewerber*innen in die engere Wahl. Eine Rangfolge der Bewerber*innen kann vorläufig festgelegt werden. Die Gründe für die Auswahl sowie für die Entscheidung der Berufungskommission, einen*eine Bewerber*in, der*die sich persönlich vorgestellt hat, nicht in die engere Wahl zu ziehen, müssen dokumentiert werden.

(6) Werden weniger als zwei Bewerber*innen als listenfähig erachtet, entscheidet die Berufungskommission, ob weitere Bewerber*innen zur persönlichen Vorstellung eingeladen werden. Liegen keine weiteren geeigneten Bewerbungen vor, befindet die Berufungskommission darüber, ob die Ausschreibung wiederholt werden soll. Die Gründe sind zu dokumentieren. Die Berufungskommission stellt einen Antrag an den Fachbereichsrat, die Ausschreibung zu wiederholen. Der Fachbereichsrat entscheidet über eine erneute Ausschreibung.

§ 24 Gutachten

(1) Für die Würdigung der fachlichen und pädagogischen Eignung der in die engere Wahl gezogenen Bewerber*innen wird ein vergleichendes Gutachten von auf dem Berufsgebiet ausgewiesenen Professor*innen oder Wissenschaftler*innen, die der

Hochschule nicht angehören dürfen, eingeholt. In Ausnahmefällen können Personen, die gleichwertig qualifiziert sind, als Gutachter*innen zugelassen werden, die keine Professor*innen sind, wenn zum Beispiel keine Professor*innen auf dem Berufungsgebiet für eine Begutachtung zur Verfügung stehen. Der Ausnahmefall ist vorab mit der Hochschulleitung abzuklären und bedarf der Begründung und Genehmigung durch diese. § 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt davon unberührt.

(2) Der*Die Gutachter*in wird von der Berufungskommission benannt. Die Auswahl ist zu begründen, zu dokumentieren und zu beschließen. Dem*Der Gutachter*in soll zur Erstellung der Gutachten ein angemessener Zeitraum eingeräumt werden. Bei der Auswahl der Gutachter*innen gelten die Kriterien für eine Befangenheit gem. § 17 entsprechend. Jeder*Jede Gutachter*in gibt eine Erklärung zur Befangenheit ab.

(3) Als Bewertungsgrundlage werden den Gutachter*innen der Ausschreibungstext, ein Auszug aus dem Hochschulgesetz zu Berufungsverfahren, die von der Berufungskommission festgelegten Auswahlkriterien für die ausgeschriebene Stelle, Kopien der Bewerbungsunterlagen sowie gegebenenfalls weitere Schriften der Bewerber*innen zur Verfügung gestellt.

(4) Die Gutachten müssen die objektive Bewertung der Bewerbung ermöglichen. Sie sollen den besonderen Bedürfnissen der Lehre und dem Profil der Stelle Rechnung tragen.

§ 25 Berufungsvorschlag der Berufungskommission

(1) Nach Eingang aller Gutachten erarbeitet die Berufungskommission unter Berücksichtigung der Bewerbungsunterlagen, den Ergebnissen aus dem persönlichen Gespräch, der Anhörung sowie den Gutachten einen Berufungsvorschlag, der in der Regel mindestens drei Namen in begründeter Reihung enthalten soll.

(2) Die in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Kandidat*innen sind auf der Grundlage der Auswahlkriterien und der Gutachten eingehend von der Berufungskommission zu bewerten. Zur Festlegung der Rangfolge der listenfähigen Bewerber*innen ist eine ausführliche vergleichende Bewertung, Würdigung und Begründung vorzunehmen und zu dokumentieren. Abweichungen von der Auffassung der Gutachter*innen sind von der Berufungskommission zu begründen.

(3) Die Berufungskommission beschließt in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag.

(4) Mitglieder der Berufungskommission können nach erfolgter Abstimmung ein schriftliches Sondervotum zum Berufungsvorschlag abgeben. Die Abgabe muss vor der Beratung des im Folgenden für das Berufungsverfahren zuständigen Gremiums (Fachbereichsrat und/oder Senat) erfolgen, damit sich die Mitglieder des Gremiums mit dem Sondervotum befassen können. Das Sondervotum soll eine angemessene Würdigung erfahren. Diese ist zu dokumentieren.

(5) Das Votum des*der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches ist nach Beschluss der Berufungskommission über den Berufungsvorschlag zu erstellen und diesem beizufügen.

(6) Die Berufungskommission fasst das Beratungsergebnis in einer Listenbegründung und das gesamte Auswahlverfahren in einer Verfahrensdokumentation zusammen. Die Listenbegründung, die Verfahrensdokumentation, die Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten und vorhandene Sondervoten werden dem Fachbereichsrat sowie allen Professor*innen des Fachbereiches (erweiterter Fachbereichsrat) zur das Verfahren behandelnden Sitzung vorgelegt.

Teil 6: Prüfung und Beschlussfassung durch die Gremien

§ 26 Beschlussfassung des erweiterten Fachbereichsrates

(1) Der erweiterte Fachbereichsrat beschließt in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. Für eine Beschlussfassung ist außer der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates auch eine Mehrheit der anwesenden Professor*innen erforderlich.

(2) Der Fachbereichsrat kann unter Darlegung seiner Gründe den Berufungsvorschlag insgesamt an die Berufungskommission zurückweisen. Der Berufungskommission ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Findet ein, nach nochmaliger Beratung durch die Berufungskommission, vorgelegter Vorschlag wiederum nicht die Zustimmung des Fachbereichsrates, so kann er unter Darlegung der Gründe von der Reihenfolge abweichen oder der Hochschulleitung eine Wiederholung der Ausschreibung vorschlagen.

(3) Der Beschluss des Fachbereichsrates über den Berufungsvorschlag ist zusammen mit der vollständigen

Berufungsakte und den Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten der Hochschulleitung vorzulegen.

(4) Der Beschluss des Fachbereichsrates über den Berufungsvorschlag kann für einzelne Listenplatzierte den Vermerk enthalten, dass vor einer Ruferteilung Rücksprache mit dem*der Dekan*in gehalten wird, um die Ruferteilung nochmals im Fachbereichsrat zu diskutieren. Diese Regelung gilt nicht für die*den auf Platz 1 gesetzte*n Kandidat*in. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wird die Ruferteilung durch den Fachbereichsrat abgelehnt, so ist ein Vorschlag über das weitere Vorgehen zur Prüfung an das Rektorat und zur Beschlussfassung an den Senat zu geben.

§ 27 Interne Prüfung

(1) Von dem*der Berufungsbeauftragten ist in einer Frist von zwei Wochen das Berufungsverfahren aus verfahrensrechtlicher Sicht zu prüfen. Nach Prüfung der Unterlagen werden diese dem*der Rektor*in mit einer Empfehlung übergeben.

(2) Der*Die Rektor*in hat das Verfahren an den Fachbereich zurückzuweisen, wenn Zweifel an einem rechtsfehlerfreien Verfahren bestehen. Können die Mängel des Berufungsverfahrens nicht geheilt werden, so ist das Verfahren einzustellen. Gibt ein Berufungsvorschlag begründeten Anlass zu Beanstandungen, kann der*die Rektor*in empfehlen, das Verfahren einzustellen.

(3) Bei Unvollständigkeit der Unterlagen wird dem Fachbereich vom*von der Rektor*in die Möglichkeit der Nachbesserung gegeben.

§ 28 Beschlussfassung des Senates

(1) Die Hochschulleitung legt dem Senat den Berufungsvorschlag mit der Berufsakte und den Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten vor. Ggf. vorhandene Sondervoten sind beizufügen. Der*Die jeweilige Dekan*in oder der*die Vorsitzende*r der Berufungskommission stellt das Verfahren vor.

(2) Der Senat beschließt in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. Für eine Beschlussfassung ist außer der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder

des Senates auch eine Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professor*innen erforderlich. Die Stimmen der Professor*innen werden gesondert ausgewiesen.

(3) Der Senat kann den Vorschlag ganz oder mit Auflagen an den Fachbereich zurückverweisen.

(4) Der Beschluss des Senates über den Berufungsvorschlag kann für einzelne Listenplatzierte den Vermerk enthalten, dass vor einer Ruferteilung Rücksprache mit dem Senat gehalten wird, um die Ruferteilung nochmals zu diskutieren. Diese Regelung gilt nicht für den*die auf Platz 1 gesetzte*n Kandidat*in. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wird der Berufungsvorschlag durch den Senat abgelehnt, so wird das Verfahren an den Fachbereichsrat zurückverwiesen.

Teil 7: Berufung von Professor*innen

§ 29 Berufung durch den*die Rektor*in

(1) Professor*innen werden nach dem Beschluss durch den Senat durch den*die Rektor*in schriftlich berufen.

(2) Nach der Ruferteilung folgen Berufungsverhandlungen, die der*die Rektor*in und der*die Kanzler*in unter Einbeziehung des*der zuständigen Dekan*in führen. Die Ergebnisse der Verhandlungen werden in einem Berufungsprotokoll festgehalten.

(3) Nach Abschluss der Berufungsverhandlungen erklärt der*die Vorgeschlagene seine*ihre Rufannahme schriftlich gegenüber dem*der Rektor*in. Die Ernennung erfolgt durch den*die Rektor*in. Die Ernennungsurkunde wird durch den*die Rektor*in ausgehändigt.

(4) Lehnt der*die Vorgeschlagene den Ruf ab, erfolgt die Ruferteilung an die*den Nächstplatzierte*n. Der*Die Dekan*in des jeweiligen Fachbereiches wird darüber informiert.

(5) Lehnen alle Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab, gibt der*die Rektor*in den Berufungsvorschlag an den Fachbereich zurück und fordert diesen auf, in angemessener Frist über die erneute Ausschreibung gem. § 13 zu beschließen oder die Beendigung des Verfahrens dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(6) Das Berufungsverfahren endet mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde bzw. des Arbeitsvertrages oder mit Beschluss des Senats über die Beendigung.

§ 30 Abbruch des Berufungsverfahrens

Ein Berufungsverfahren kann abgebrochen werden, wenn unter Beachtung von § 23 kein Berufungsvorschlag aufgestellt werden konnte oder das Auswahlverfahren aus einem anderen Grund wie zum Beispiel ein formaler Fehler, der nicht mehr rechtsfehlerfrei behoben werden kann, nicht mehr zu einer ordnungsgemäßen Auswahlentscheidung führen kann. Der Abbruch ist eine Entscheidung des Fachbereiches und zu begründen. Der Abbruch ist durch eine Senatsentscheidung zu beschließen.

§ 31 Abwehr auswärtiger Rufe

(1) Der*Die Rektor*in kann zur Abwehr eines auswärtigen Rufes mit Zustimmung des*der jeweiligen Dekan*in Bleibeverhandlungen anbieten, soweit dies erforderlich ist, um den Weggang des*der Professor*in abzuwenden. Hierzu ist dem*der Rektor*in der auswärtige Ruf vorzulegen.

(2) Bleibeverhandlungen sollen in der Regel frühestens nach drei Jahren nach der letzten Berufungs- oder Bleibeverhandlung angeboten werden. Maßgeblich ist das Ende der Berufungs- oder Bleibeverhandlungen (Datum der Berufungs- bzw. Bleibevereinbarung).

(3) Bleibeverhandlungen können auch eine Höhergruppierung von W 2 auf W 3 oder bei befristet besetzten Professuren eine unbefristete Besetzung beinhalten.

Teil 8: Schlussbestimmungen

§ 32 Übergangsregelungen

Berufungsverfahren, für die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits eine Ausschreibung erfolgt ist, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende geführt.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das für die Hochschule zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 26.01.2022 und der Genehmigung des Ministeriums vom 02.02.2022.

Halle, 15.02.2022
Prof. Dieter Hofmann
Rektor

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan
der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle (BekO §1).

HERAUSGEBER

Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle
University of Art and Design
– Die Kanzlerin –
Neuwerk 7
06108 Halle (Saale)
Germany

T +49 (0)345 7751-50
F +49 (0)345 7751-522
kanzlerin@burg-halle.de

REDAKTION AMTSBLATT

Judith Schenkluhn
Referentin des Rektorates
T +49 (0)345 7751-513
F +49 (0)345 7751-509
schenkluhn@burg-halle.de

POSTANSCHRIFT DER BURG

Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle
Postfach 200252
D-06003 Halle (Saale)